

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Hintergrund und Überblick

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen ("**TJPG**") sowie der dazugehörigen Verordnung ("**TJPV**") wird der Schutz der Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz bezweckt.

Das TJPG verpflichtet Rechtseinheiten dazu, Informationen über die an ihnen wirtschaftlich berechtigten Personen zu beschaffen und zum Zweck des neu eingeführten Transparenzregisters zu melden. Das Gesetz tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.

Art und Umfang der im TJPG festgelegten Pflichten werden in der TJPV, welche nun in definitiver Fassung vorliegt, konkretisiert und ausgeführt.

Mit diesem Newsletter möchten wir einen Überblick über ausgewählte praxisrelevante Aspekte unter den neuen gesetzlichen Regelungen und den damit verbundenen Handlungsbedarf vermitteln.¹ Es soll exemplarisch dargelegt werden, wie die Kontrolle über eine Gesellschaft durch mehrere zwischengeschaltete Personen und/oder Rechtseinheiten ausgeübt werden kann und welche Informations- und Meldepflichten damit einhergehen. Weiter erläutern wir den vom Gesetz verwendeten Begriff des "obersten Mitglied des leitenden Organs", ebenfalls mit Blick auf die damit zusammenhängenden Pflichten unter dem TJPG. Schliesslich zeigen wir auf, wie eine Meldung unter dem Transparenzregister vorgenommen werden kann und wie wir Sie in einem Anwendungsfall unterstützen können.

Konsultieren Sie für zusätzliche Ausführungen auch gerne unseren früheren [Newsletter](#) zum TJPG vom 20. Januar 2026.

¹ Dieser Newsletter befasst sich lediglich mit den Auswirkungen des TJPG auf Rechtseinheiten und natürliche Personen. Auf Trusts wird nicht im Detail eingegangen.

Anwendungsbereich

Fast alle Arten von schweizerischen Rechtseinheiten werden vom Anwendungsbereich des TJPG erfasst, insbesondere schweizerische Aktiengesellschaften und GmbHs (Art. 2 TJPG).

Juristische Personen ausländischen Rechts unterstehen auch dem TJPG, sofern sie eine im Handelsregister eingetragene Schweizer Zweigniederlassung haben, tatsächlich in der Schweiz verwaltet werden oder Grundeigentum in der Schweiz besitzen oder erwerben wollen (*Lex Koller*).

Meldepflichten

Meldepflichtige Personen:

Wer ist meldepflichtig?	Wem gegenüber besteht die Meldepflicht?	Was ist zu melden?
Wirtschaftlich berechtigte Personen	Inhaber von Gesellschaftsanteilen / Gesellschaften	Identität und Informationen zu ihren wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 14 i.V.m 13 Abs. 1 TJPG)
Inhaber von Gesellschaftsanteilen	Gesellschaften	Identität und Informationen zu ihren wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 13 TJPG)
Gesellschaften, die dem TJPG unterstehen	Transparenzregister / EasyGov	Identität und Informationen zu ihren wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 9 TJPG)

Auslösende Ereignisse für eine Meldepflicht:

Auslösendes Ereignis	Meldepflichtige Person	Beginn der Frist	Meldefrist
Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister	Gesellschaft	Mit der Eintragung in das Handelsregister	Innerhalb 1 Monats nach der Eintragung (Art. 9 Abs. 4 TJPG)
Änderungen einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache	Gesellschaft	Sobald die Gesellschaft von der Änderung Kenntnis erlangt	Innerhalb 1 Monats nach Kenntnisnahme (Art. 10 TJPG)
Entstehung der Kontrolle bzw. eine Änderung der gemeldeten Tatsachen	Inhaber von Gesellschaftsanteilen	Nach der Entstehung der Kontrolle bzw. nachdem er davon Kenntnis erhalten hat	Innerhalb 1 Monats ab Entstehung der Kontrolle bzw. Änderung (Art. 13 TJPG)
Erwerb der Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person bzw. Änderungen der gemeldeten Tatsachen	Wirtschaftlich berechnete Personen	Beim Erwerb bzw. bei einer Änderung der in Art. 13 Abs. 1 bezeichneten Informationen	Direkt bzw. innerhalb eines Monats (Art. 14 TJPG)

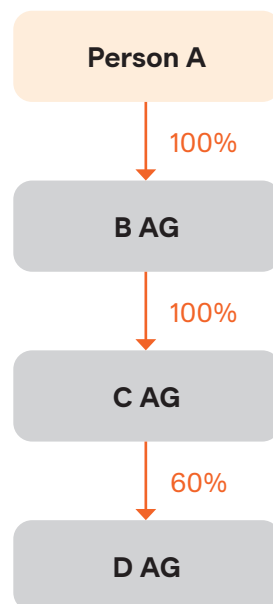
Anwendbare Meldefristen an das Transparenzregister für die Rechtseinheit:

Meldepflichtige Rechtseinheit	Ablauf Meldefrist
Schweizer Aktiengesellschaft mit ordentlicher Revision	1. Januar 2027
Übrige Schweizer Gesellschaften mit ordentlicher Revision (z.B. GmbH oder Genossenschaft)	1. Februar 2027
Schweizer Aktiengesellschaft ohne ordentliche Revision	1. März 2027
Übrige Schweizer Gesellschaften ohne ordentliche Revision (z.B. GmbH oder Genossenschaft)	1. April 2027
Rechtseinheiten ausländischen Rechts	1. April 2027
Schweizer juristische Personen, bei denen alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafter oder als Organ im Handelsregister eingetragen sind	1. Oktober 2028

Informationen über die Kontrollkette

Häufig kommt es vor, dass eine wirtschaftlich berechtigte Person die Kontrolle über eine Rechtseinheit indirekt über mehrere zwischengeschaltete Rechtseinheiten ausübt. In diesem Zusammenhang wird von der sog. "Kontrollkette" gesprochen. Eine solche kann bspw. vorliegen, wenn Person A die Gesellschaft D indirekt kontrolliert, in dem sie eine Beteiligung an der Gesellschaft B und indirekt der Gesellschaft C hält, welche wiederum eine Beteiligung an der meldepflichtigen Gesellschaft D hält (vgl. auch die Beispielsammlung des Eidgenössischen Finanzdepartement für weitere Konstellationen). Neben der Beschaffung von grundlegenden Informationen über die Identität der an der Rechtseinheit wirtschaftlich berechtigten Personen, muss eine Rechtseinheit auch eine Reihe von Informationen über die Kontrollkette beschaffen.

In einem ersten Schritt muss jedoch für jede wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt werden, wie eine allfällige Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt wird (Art. 12 ff. TJPV).



Die Rechtseinheit muss feststellen, ob die Kontrolle; (i) allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten; (ii) direkt oder indirekt; (iii) und/oder durch eine Beteiligung oder auf andere Weise ausgeübt wird.

Eine Kontrolle "auf andere Weise" kann nach Art. 3 TJPV u.a. vorliegen, wenn eine natürliche Person über die Möglichkeit verfügt, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit zu bestimmen, ein Veto einzulegen bei wichtigen Beschlüssen (bspw. betreffend Änderung des Gesellschaftszwecks) oder Entscheidungen über Vermögensverfügungen der Gesellschaft (bspw. betreffend Gewinnausschüttung) erwirken kann. Die Möglichkeit die Kontrolle "auf andere Weise" auszuüben, kann sich aus Verträgen zwischen Aktionären/Gesellschaftern (z.B. Aktionärsbindungsverträgen), Kapitalinstrumenten

(z.B. Wandelanleihen), statutarischen Bestimmungen, gesetzlichen Vertretungsverhältnissen, Treuhandverhältnissen oder in Beziehungen zwischen nahestehenden Personen ergeben.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob eine Informationspflicht bezüglich der Kontrollkette besteht.

Die Informationspflicht über die Kontrollkette nach Art. 15 TJPV greift; (i) wenn die Kette mindestens zwei zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts umfasst oder; (ii) mindestens einen Trust oder Treuhandverhältnis enthält, oder (iii) wenn gegen mindestens eine der wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheit Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen unter dem EmbG² oder SRVG³ erlassen wurden.

Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, so sind für natürliche Personen der Kontrollkette Informationen nach Art. 10 TJPV (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Wohnsitz und AHV-Nr. oder Pass/ID) einzuholen und für Rechtseinheiten der Kontrollkette Informationen nach Art. 11 TJPV (Name/Firma, Rechtsform, Sitz und UID). Sofern die jeweilige natürliche oder juristische Person treuhänderisch tätig ist, ist zudem die Information einzuholen, ob es sich bei der gemeldeten Person um die Auftraggeberin oder die Treuhänderin handelt.

Informationen über Rechtseinheiten, die teilweise durch eine börsenkotierte Rechtseinheit kontrolliert werden

Für Rechtseinheiten, die zu einem Anteil von 25-75 Prozent der Beteiligungsrechte von einer nach Art. 3 lit. a TJPG ausgenommenen börsenkotierten Rechtseinheit gehalten werden, gilt unter dem TJPG eine beschränkte Informationspflicht (Art. 16 TJPV).

In einem solchen Fall sind nur die Informationen zur Identifikation der börsenkotierten Rechtseinheit nach Art. 11 TJPV (Firma, Sitz Rechtsform, UID) die Firma oder der Namen, der Sitz sowie der Sitzstaat der Börse (ggf. Börsensymbol oder ISIN) einzuholen (vgl. Fallbeispiel 1).

² 946.231, Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG).

³ 196.1, Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG).

Das oberste Mitglied des leitenden Organs

Der Begriff des "obersten Mitglieds des leitenden Organs" verfügt unter dem TJPg über eine besondere Bedeutung (meist Verwaltungsratspräsident oder Vorsitzender der Geschäftsführung). So hat diese Person die Verantwortung über die Vornahme der nach Art. 9-11 TJPg notwendigen Meldungen an das Transparenzregister. Zwar kann diese Aufgabe anderen Personen in der Gesellschaft oder Dritten übertragen werden, das oberste Mitglied des leitenden Organs behält jedoch die Verantwortung für die ordnungsgemässe Meldung. Weiterhin gilt sie subsidiär als wirtschaftlich berechtigte Person, wenn keine andere Person die Kriterien der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 4 Abs. 1 TJPg erfüllt.

Ebenfalls muss eine Rechtseinheit, der es nicht gelingt, die wirtschaftlich berechtigte Person zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen, dies sowie alle ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen, einschliesslich des Namens des obersten leitenden Mitglieds des Organs, in der Meldung an das Transparenzregister angeben (Art. 9 Abs. 3 TJPg i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b TJPV). Dies führt zudem zu einem Vermerk im Transparenzregister, welcher als Hinweis dient, dass Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen vonseiten der Behörden bestehen. Weiter wird von der Kontrollstelle der Eintrag aufgrund des Vermerks vertieft geprüft.

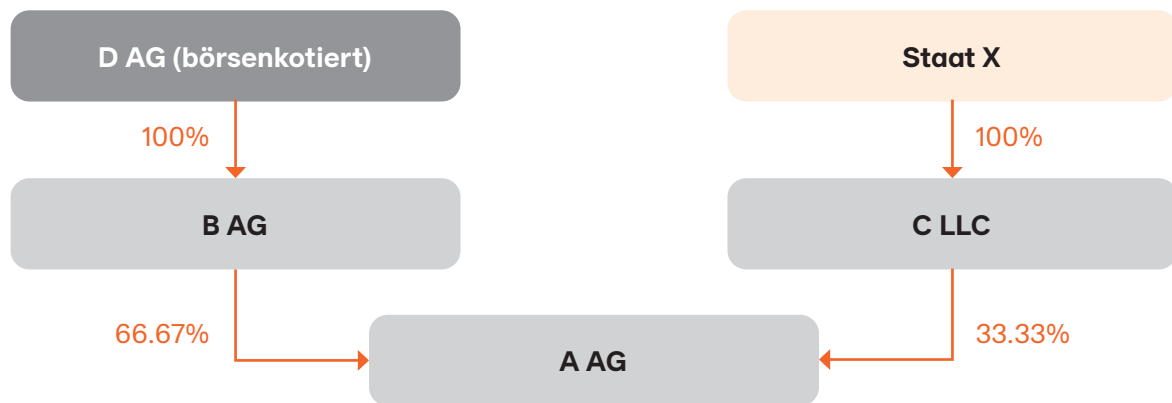
Als oberstes Mitglied des leitenden Organs gilt der Vorsitzende der Geschäftsführung, sofern ein gesondertes Geschäftsführungsorgan besteht, ansonsten der Präsident des Verwaltungsrates oder der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 TJPV). In Fällen der Liquidation bzw. Nachlassstundung gilt der Liquidator bzw. Sachwalter als oberstes Mitglied des leitenden Organs (Art. 2 Abs. 3 TJPV).

Vereinfachtes Meldeverfahren

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Ein-Personen-Aktiengesellschaften, die nach schweizerischem Recht organisiert sind, kann für die vorzunehmenden Meldungen an das Transparenzregister unter gewissen Bedingungen auf ein vereinfachtes Meldeverfahren (Art. 35 ff. TJPV) zurückgegriffen werden. Das vereinfachte Meldeverfahren besteht darin, dass die Gesellschaft in der Meldung die Gesellschafter, deren Beteiligung am Kapital mindestens 25 Prozent beträgt bzw. den Alleinaktionär als wirtschaftlich berechtigte Person bestätigt. Weitere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind nicht nötig.

Praxisbeispiele

Fall 1:

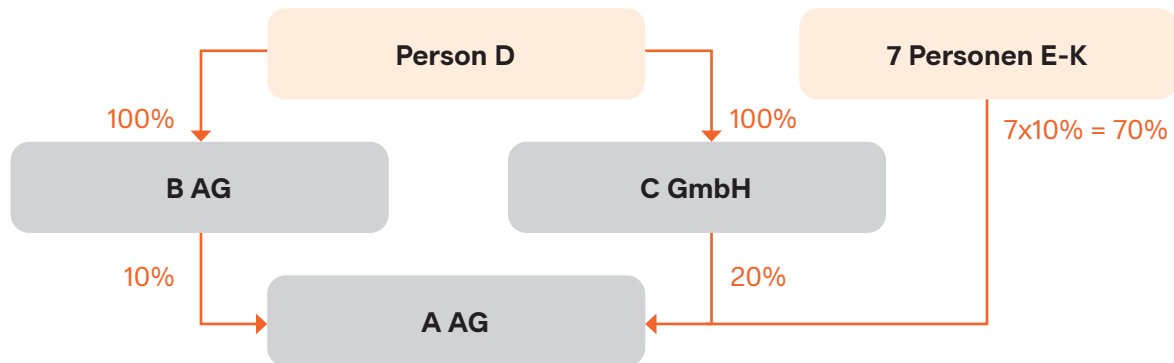


Die Aktiengesellschaft A wird zu 66.67 Prozent ihres Aktienkapitals von der B AG und zu 33.33 Prozent von der Holding C LLC gehalten. Die B AG wird zu 100 Prozent von einer börsenkotierten Muttergesellschaft D AG gehalten.

Wenn eine Gesellschaft teilweise (d.h. 75 Prozent oder weniger, direkt oder indirekt) von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten wird, so muss die Gesellschaft nur die Angaben zu dieser Gesellschaft nach Art. 11 TJPV und die Einzelheiten zur Kotierung gemäss Art. 7 Abs. 3 TJPG beschaffen (vgl. obige Ausführungen). Hier wird die A AG zu 66.67 Prozent via Beteiligung an der B AG von der börsenkotierten D AG gehalten, folglich sind nur die genannten Informationen zur D AG einzuholen. Wenn die A AG zu mehr als 75 Prozent von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten würde, wäre sie nach Art. 3 lit. a TJPG als Tochtergesellschaft einer börsenkotierten Muttergesellschaft vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen.

Die C LLC wird weder von einer börsenkotierten Gesellschaft noch von einer natürlichen Person gehalten. Es handelt sich um eine staatlich kontrollierte Gesellschaft (Kontrolle durch Staat X). Da Art. 7 Abs. 3 TJPG somit keine Anwendung findet und keine natürliche Person die Kriterien von Art. 4 Abs. 1 TJPG (allgemeine Definition der wirtschaftlich berechtigten Person) erfüllt, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs (von A AG) als wirtschaftlich berechtigte Person (Art. 4 Abs. 2 TJPG) und ist entsprechend zu melden.

Fall 2:



Die A AG wird zu 10 Prozent von der B AG und zu 20 Prozent von der C GmbH gehalten. Die B AG und die C GmbH werden jeweils vollständig von Person D kontrolliert. Die restlichen 70 Prozent des Aktienkapitals der A AG werden zu jeweils 10 Prozent von 7 weiteren Personen (E-K) gehalten.

Als wirtschaftlich berechnete Person gilt jede natürliche Person, die eine Gesellschaft durch eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent direkt oder indirekt kontrolliert (Art. 4 Abs. 1 TJPV). Die Beteiligungen der B AG und C GmbH sind zusammenzurechnen, da beide Firmen vollständig von Person D kontrolliert werden. Person D kontrolliert somit 30 Prozent der Anteile an der A AG.

Folglich sind dem Transparenzregister die Informationen zur Kontrollart (indirekte Beteiligung), zum Umfang der Kontrolle (30 Prozent) und die Informationen über die Person nach Art. 10 TJPV (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Gemeinde, Postleitzahl, Staat des Wohnsitzes und AHV-Nr. oder anderes Ausweisdokument) zu übermitteln (Art. 20 Abs. 1 TJPV i.V.m. Art. 9 TJPV).

Wie kann Wenger Plattner Sie unterstützen?

Gerne stehen Ihnen unsere Experten, [Dr. Oliver Künzler](#), [Valérie Berger](#) und [Luca Henn](#) zur Verfügung, um Ihre Meldepflichten zu besprechen und Sie zielgerichtet auf die kommenden Anforderungen vorzubereiten.

Um die umfassenden Informations- und Meldepflichten unter dem TJPV zu erfüllen, haben betroffene Gesellschaften die hierfür notwendigen Unterlagen und Informationen anzufordern. Dazu gehören bspw. Formulare mit persönlichen Angaben, Kopien von Ausweisdokumenten, Aktionärsvereinbarungen, Aktienkaufverträge, Trust-Urkunden und Treuhandvereinbarungen.

Dem Transparenzregister sind insbesondere die Identitäten der wirtschaftlich berechtigten Personen der Gesellschaft zu melden. Hierunter fallen, u.a., die Informationen zum Namen, der Staatsangehörigkeit, zum Wohnsitz, der Art und Weise der jeweils ausgeübten Kontrolle über die Gesellschaft sowie Angaben zur Kontrollkette und den Umfang der Beteiligung (Art. 9 TJPV und Art. 20 TJPV).

Wir unterstützen Sie gerne bei der Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) und bei der Beschaffung der hierfür notwendigen Unterlagen sowie der Vorbereitung der notwendigen Meldungen.

Wie erfolgt die Meldung an das Transparenzregister?

Die Meldung an das Transparenzregister erfolgt über die Plattform EasyGov (www.easygov.swiss). In einem ersten Schritt ist die betroffene Rechtseinheit bei EasyGov zu registrieren. Hierfür ist ein Benutzerkonto anzulegen. Für das Anlegen eines Benutzerkontos muss zuerst eine Registration beim Authentifizierungsdienst AGOV erfolgen. Mithilfe des Authentifizierungsdienstes erfolgt schliesslich die Anmeldung bei EasyGov (EasyGov – Benutzerregistrierung). In einem nächsten Schritt kann eine Rechtseinheit mit dem Benutzerkonto verbunden werden. Zur Anmeldung der Gesellschaft wird eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID) benötigt. Sofern die Rechtseinheit über keine UID verfügt, erfolgt eine Zuteilung einer Nummer durch EasyGov.

Schliesslich hat die Rechtseinheit mindestens eine Person zu bezeichnen, welche die Eingaben über die elektronische Plattform EasyGov vornehmen soll. Nach Abschluss der Anmeldung der Rechtseinheit auf EasyGov erhält die Gesellschaft eine Vollmacht zugestellt, mit welcher die ausgewählte Person bevollmächtigt werden kann. Die Vollmacht ist zu unterzeichnen und elektronisch via EasyGov oder per Post einzureichen. Die Unterzeichnung hat bei eingetragenen Rechtseinheiten gemäss den im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsberechtigungen zu erfolgen. Wenn die Registration der Rechtseinheit erfolgreich abgeschlossen wurde, kann sie nach Inkrafttreten des TJPG am 1. Oktober 2026 ihre Meldepflichten im Sinne dieses Gesetzes fortan über die Plattform EasyGov wahrnehmen. Wir empfehlen hier nach Möglichkeit, die Registrierung bereits frühzeitig, d.h. vor dem 1. Oktober 2026 vorzunehmen, um eine umgehende Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ab Inkrafttreten zu gewährleisten.

Mit der notwendigen Vertretungsbefugnis kann Wenger Plattner Sie gerne bei der Meldung an das Transparenzregister unterstützen.

Kontakt



**Dr. Oliver Künzler | Partner
Leiter PG M&A / Corporate**

oliver.kuenzler@wenger-plattner.ch
T +41 43 222 38 00



**Valérie Berger | Senior Associate
Practice Group M&A / Corporate**

valerie.berger@wenger-plattner.ch
T +41 43 222 38 00



**Luca M. Henn | Associate
Practice Group M&A / Corporate**

luca.henn@wenger-plattner.ch
T +41 43 222 38 00